Oliver Hinte
Fachreferent Rechtswissenschaft
USB Köln
Vortrag an der RWTH Aachen
am 24.10.2012



I. Rechtliche Grundlage:
§ 52a Urheberrechtsgesetz
"Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und
Forschung"



Geltung gem. § 137k UrhG: bis zum 31.12.2012



(1) Zulässig ist,

1. veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.



Anhaltspunkte finden sich hierzu im "Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG" von September 2007

http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_up load/DBV/vereinbarungen/Gesamtvertrag_Anspru eche_52a.pdf



kleine Teile eines Werkes:

- -maximal 15 % eines Werkes (Beispiel: eine Szene als Teil eines Akts eines Bühnenstücks)
- bei Filmen nicht mehr als 5 Minuten



Werke geringen Umfangs:

- Druckwerk mit maximal 25 Seiten
- Musikeditionen mit maximal 6 Seiten
- ein Film von maximal 5 Minuten Länge
- maximal 5 Minuten eines Musikstückes
- alle vollständigen Bilder, Fotos, sonstige Abbildungen



(1) Zulässig ist,

2. <u>veröffentlichte</u> Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich <u>für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen</u> für deren eigene wissenschaftliche Forschung öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies <u>zu dem jeweiligen Zweck geboten</u> und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke <u>gerechtfertigt</u> ist.



Teile eines Werkes:

- 33 % eines Druckwerkes



veröffentlicht:

In § 6 Abs. 1 UrhG definiert:

"Ein Werk ist veröffentlicht, wenn es mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist."

Seminararbeiten, etc. fallen nicht darunter!!!



abgegrenzter Teil von Unterrichtsteilnehmern:

- Die Inhalte dürfen nur von den Studierenden genutzt werden, die die betreffende Veranstaltung auch wirklich belegen!!!



"zu dem jeweiligen Zweck geboten": Nach der "Charta zum gemeinsamen Verständnis von § 52 a UrhG" ist dies nicht der Fall, wenn das Werk in zumutbarer Weise vom Rechteinhaber in digitaler Form zur Nutzung in Netzwerken angeboten wird.



In diesem Fall sind der Preis für die Netzversion sowie die weiteren Lizenzbedingungen zu untersuchen.



- d. h. zum Beispiel:
- -stehen einzelne Aufsätze / Teile eines Werkes online zur Verfügung?
- -besteht die Möglichkeit zum "remote Access"?



(2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.



(3) Zulässig sind in den Fällen des Absatzes 1 auch die zur öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen Vervielfältigungen.



Hierunter fallen nur die für die digitale Zugänglichmachung erforderlichen Vervielfältigungen.

Die Zulässigkeit sonstiger Vervielfältigungen im Bereich der Wissenschaft beurteilt sich nach

§ 53 Abs. 2 Nr. 1 UrhG.



(4) Für die öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen.

Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.



In jüngster Vergangenheit sind vielfach Verlage an Bibliotheken und Wissenschaftler herangetreten, um Lizenzen für die Verwendung der Verlagsprodukte abzuschließen.

Der Anspruch auf Vergütung kann jedoch nur durch die Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden!



Einzelfragen zum Thema elekt. Semesterapparat:

1. Prinzipiell werden die Digitalisate im digitalen Semesterapparat nach Ablauf jeder Lehrveranstaltung gelöscht. Wie ist zu verfahren, wenn dieselben Texte ständig wiederkehrend verwendet werden?

Es muss sichergestellt sein, dass zu Beginn der neuen Veranstaltung nur der bestimmte Kreis Zugang zu den Dokumenten hat.



2. Wie sieht es aus, wenn ein Text aus einem Buch bearbeitet wird und in diesem bearbeiteten Zustand in L2P eingestellt werden soll. Wieweit ist das zulässig?

Der Veröffentlichung des bearbeiteten Zustands steht das Änderungsverbot des § 62 Absatz 1 UrhG i. V. m. § 39 UrhG entgegen. Die Veröffentlichung des bearbeiteten Zustands in L2P ist daher unzulässig.



3. Viele Dozenten haben Unterrichtsmaterialien, die nicht nur aus Lektüre bestehen, sondern aus Präsentationen, in denen bestimmte Softwares verwendet werden wie ClipArts und andere Animationen bzw. auch Simulationen am Bildschirm. Dürfen diese in L2P eingestellt werden? Falls Allgemeine Geschäftsbedingungen dieser Softwares vorhanden sind: Wie ist zu verfahren, wenn man keine Auskunft zu dieser Frage enthält?

Die vom Nutzer benötigte Software muss beim Nutzer vorhanden sein. Es darf keine Weitergabe der Software über L2P erfolgen (vgl. § 69c UrhG).



4. Meine Tätigkeitsfelder betreffen unter anderem die Lehre und das Veröffentlichen von Forschungsberichten. Hierbei bin ich oft mit Grundlagenliteratur konfrontiert, die natürlich auch korrekt in Skripten und Publikationen wiedergegeben werden sollte. Mein Interessenschwerpunkt liegt somit auf: Was darf ich überhaupt nutzen? Wie muss es kenntlich gemacht werden? Was passiert im schlimmsten Fall, wenn ich dagegen "unabsichtlich" verstoße?



Genutzt werden dürfen alle Werke, die gemäß § 6 UrhG veröffentlicht worden sind.

(Ein Werk ist veröffentlicht, wenn es mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.)

Als Konsequenz aus einer unberechtigten Nutzung stehen Unterlassungsansprüche und evtl. Schadensersatzansprüche des Berechtigten im Raum.



5. Bei Vorlesungs-Podcasts: Wenn diese in L2P eingestellt werden und dabei auch Hörer zu sehen sind, braucht man das Einverständnis der zu sehenden Hörer?

Die Abbildung von Hörern während Vorlesungen als Podcast in L2P ist durch den Ausbildungsauftrag der Hochschule gedeckt. Die bewusste Erfassung eines Individuums sollte vermieden werden. Zu weiteren Problemstellungen: Rossnagel, A. Aufzeichnung und Übertragung von Lehrveranstaltungen, in: Datenschutz und Datensicherheit, 2009, S. 411 ff.



6. Es werden auch Vorlesungsmaterialien (Folien etc.), die ein Dozent selbst angefertigt hat, in L2P eingestellt. Wie sieht es aus, wenn in diese Materialien geschützte Inhalte, z. B. Abschnitte aus Büchern, Abbildungen etc., eingearbeitet worden sind?

Es gelten die grundsätzlichen Voraussetzungen (kleine Teile eines Werks; veröffentlicht, etc.). Der Urheber erhält wieder eine Vergütung für die öffentliche Zugänglichmachung.



7. Dürfen Studierende sich Materialien aus L2P herunterladen, also auf ihrem Rechner fest speichern?

Das Recht sich diese Materialien auf dem eigenen PC abzuspeichern ergibt sich bereits aus § 53 UrhG.

Diese Vorschrift gestattet die Vervielfältigung zum eigenen privaten oder sonstigen Gebrauch. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.



8. Darf ein Dozent Inhalte, die ein Studierender erstellt hat, (Referate, Wiki-Seiten) ungefragt in einen Lernraum übernehmen?

Die Übernahme dieser Inhalte in einen Lernraum ohne Zustimmung des Studierenden ist unzulässig. Die Inhalte waren noch nicht veröffentlicht gemäß 6 UrhG.

9. Dürfen die Namen derjenigen, die für einen konkreten Lernraum ein Passwort haben, für andere Leute, die an diesem Lernraum nicht beteiligt sind, erkennbar sein?

Nein. Dies ist aus Datenschutzgründen unzulässig. Die Daten sind zu anonymisieren.



10. Die Digitalisate werden als PDF-Dokumente in L2P hochgeladen. Dürfen sie via OCR-Software durchsuchbar gemacht werden?

Grundsätzlich ist dies zulässig, da ein Unterschied zu § 53a UrhG (digitaler Kopienversand) besteht. Danach dürfen nur grafische Dateien übermittelt werden. Die Frage ist, ob der zulässige Umfang des Werks beachtet ist.



11. Laut § 52a Abs. 1 UrhG muss das Digitalisieren zum Zweck der Forschung und Lehre "geboten sein". Muss bei jedem Aufsatz geprüft werden, ob es ein elektronisches Angebot vom Verlag gibt?
Grundsätzlich ist eine derartige Prüfung notwendig. Allerdings sollen auch der Preis für die Netzversion und die Verfügbarkeit in einer angemessenen Relation stehen.



12. Wie verbindlich ist die "Charta zum gemeinsamen Verständnis von § 52a UrhG"? Dürfen beispielsweise auch Aufsätze aus Büchern aus Privatbesitz oder aus der Fernleihe digitalisiert werden?

Die Einhaltung der Charta ist Voraussetzung für die Verlängerung der Geltung des § 52a UrhG.

Es dürfen alle legalen Kopiervorlagen verwendet werden. Dazu gehören die beiden Beispiele!



- Was sind eingegrenzte Nutzergruppen? Was ist wissenschaftlicher Gebrauch?
- Bibliotheksnutzung, Umgang mit Digitalen Materialien
- Fragen habe ich etwa zur Nutzung von z.B. Bildern in Vorträgen, zur Verwendung von Kartenmaterial in studentischen oder Forschungsarbeiten und zur Veröffentlichung studentischer Haus- oder Abschlussarbeiten.



- Schwerpunkt: Welche Texte aus Beständen der Institutsbibliothek dürfen in L2P (elektronischer Semesterapparat) und in welcher Form (Quellenangbaen etc.)?
- Interessenschwerpunkt Urheberrechtlich geschütztes Material in Vorträgen, Vorlesungen und Lehrmaterial
- Anwendung des Urheberrechts in der Praxis und Neuerungen/Änderungen



Entscheidungen zum Urheberrecht im Hochschulbereich:

- "Kröner-Urteil" des OLG Stuttgart vom 04. April 2012 zu § 52a http://www.boersenverein.de/sixcms/media.php/976/OLG%20Stuttgart%20040412.pdf
- Rechtsstreit TU Darmstadt ./. Ulmer Verlag zu § 52b UrhG http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=20
 12&Sort=3&nr=61634&pos=0&anz=154

BGH legt EUGH Fragen zur Zulässigkeit elektronischer Leseplätze vor, Beschluss vom 20.09.2012



 Urteil des OLG München zum Gesamtvertrag und der Vergütungsregelung des § 52a UrhG VG Wort ./. KMK

http://www.justiz.bayern.de/gericht/olg/m/presse/archiv/2011/0 2984/index.php Urteil vom 24. März 2011 GZ: 6 WG 12/09



Entwurf für eine einheitliche Wissenschaftsschranke § 45b

(1) Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung veröffentlichter Werke für Zwecke des eigenen wissenschaftlichen Gebrauchs und für Bildungszwecke an Schulen, Hochschulen und nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus-, Weiter- und Berufsbildung. Die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne von § 19a UrhG ist hierbei nur für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zulässig. Satz 1 gilt auch für Zwecke der Dokumentation,

Bestandssicherung und Bestandserhaltung durch Einrichtungen wie öffentlich finanzierte Bibliotheken, Archive, Dokumentationen und Museen. Satz 1 gilt auch für die den wissenschaftlichen Gebrauch und die Bildungszwecke unterstützenden Leistungen von in Satz 3 erwähnten Vermittlungsinstitutionen.



- (2) Für die nach Abs. 1, Satz 1 und 2 und 4 zulässige Nutzung steht den Urhebern eine angemessene Vergütung zu. Vergütungen werden über die Träger der Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen pauschal geleistet. Der Anspruch kann nur entweder durch eine Verwertungsgesellschaft oder durch eine andere dazu ermächtigte Stelle geltend gemacht werden.
- (3) Vertragliche Regelungen, die Abs. 1 ausschließen oder einschränken, sind unwirksam.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

